

STAATSGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1945

Ausgegeben am 14. Juli 1945

17. Stück

66. Gesetz: Vorläufige Neuordnung des Gemeinderechtes (Vorläufiges Gemeindegesetz — VGemG.).
 67. Gesetz: Neuerliches Wirksamwerden der Verfassung der Stadt Wien in der Fassung von 1931 (Wiener Verfassungs-Uberleitungsgesetz — WV-UG.).
 68. Kundmachung: 15. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches.

66. Gesetz vom 10. Juli 1945 über die vorläufige Neuordnung des Gemeinderechtes (Vorläufiges Gemeindegesetz — VGemG.).

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

Artikel 1.

Das Gesetz vom 5. März 1862, R. G. Bl. Nr. 18 (Reichsgemeindegesetz), alle Gemeindeordnungen und Gemeindevahlordnungen sowie die sonstigen auf dem Gebiete der Gemeindeverfassung erlassenen Vorschriften (Gemeindestatute, Stadtrechte) werden in dem Umfange, in dem sie vor Einführung der Deutschen Gemeindeordnung in den österreichischen Ländern in Kraft gestanden sind, nach Maßgabe der folgenden Artikel wieder in Wirksamkeit gesetzt.

Artikel 2.

(1) Von der Inkraftsetzung nach Artikel 1 sind diejenigen Bestimmungen ausgenommen, die mit den seit der Wiedererrichtung der Republik Österreich erlassenen verfassungsrechtlichen oder sonstigen Vorschriften in Widerspruch stehen.

(2) Es werden daher insbesondere nicht wieder in Kraft gesetzt:

- a) Vorschriften, die dem Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 und den sonstigen bis 5. März 1933 erlassenen Verfassungsbestimmungen widersprechen,
- b) Bestimmungen, die erlassen worden sind, um das Gemeinderecht mit der Verfassung 1934, B. G. Bl. II Nr. 1, oder den übrigen nach dem 5. März 1933 erlassenen Verfassungsbestimmungen in Einklang zu bringen.

(3) An ihre Stelle treten, wenn nicht anderes bestimmt ist, sinngemäß die entsprechenden Vorschriften des früheren Gemeinderechtes, die mit den seit der Wiedererrichtung der Republik Österreich erlassenen Bestimmungen vereinbar sind.

Artikel 3.

Für die Gemeinden des ehemals selbständigen Landes Burgenland gilt vorläufig wieder das burgenländische Gemeinderecht.

Artikel 4.

(1) Die gemäß Artikel 1 wiedererrichteten Städte mit eigenem Statut (Eisenstadt, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz, Rust, Salzburg, St. Pölten, Steyr, Villach, Waidhofen an der Ybbs und Wiener Neustadt) führen neben den Geschäften der Bezirksverwaltungsbehörde auch noch jene, die ihnen bisher als Stadtkreise zukamen.

(2) Bei den Städten Eisenstadt, Rust und Waidhofen an der Ybbs werden diese Geschäfte bis zur tatsächlichen Übernahme durch die hiezu berufenen Gemeindeorgane einstweilen von den zuständigen Bezirkshauptmannschaften weitergeführt.

(3) Desgleichen führt auch der Bürgermeister der Stadt Krems die Geschäfte der Bezirksverwaltungsbehörde im bisherigen Umfange fort. Bis zur Erlassung eines eigenen Gemeindestatutes für die Stadt Krems sind die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindestatutes der Stadt St. Pölten sinngemäß anzuwenden.

Artikel 5.

Auf dem Gebiete der Armenversorgung gelten bis auf weiteres die derzeit in Kraft stehenden fürsorgerechtlichen Bestimmungen des deutschen Reichsrechtes, soweit sie nicht aufgehoben oder abgeändert werden. Die Vorschriften des Artikels 4 über die einstweilige Besorgung der Geschäfte der Bezirksverwaltungsbehörde gelten sinngemäß auch für die einstweilige Führung der Geschäfte des Bezirksfürsorgeverbandes.

Artikel 6.

Das Recht der Gemeinde zur Einhebung von Gemeindeabgaben oder Zuschlägen (Umlagen) wird durch ein besonderes Gesetz geregelt. Bis dahin gelten die auf diesem Gebiete in Kraft stehenden Vorschriften des deutschen Reichsrechtes, soweit sie nicht aufgehoben oder abgeändert werden. Entgelte für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen können im bisherigen Umfange vorläufig weiter erhoben werden.

Artikel 7.

(1) Solange der Gemeinderat nicht auf Grund des allgemeinen, gleichen, unmittelbaren und ge-

heimen Verhältniswahlrecht gewählt werden kann, tritt an seine Stelle der Provisorische Gemeindeausschuß.

(2) Die Zahl seiner Mitglieder bestimmt sich bei Städten mit eigenem Statut und der Stadt Krems nach der Zahl der Mitglieder des zuletzt gewählten Gemeinderates. In den übrigen Gemeinden besteht er je nach Übereinkunft der Vorstände der drei anerkannten politischen Parteien und unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl in der Gemeinde aus neun bis einundzwanzig Mitgliedern.

(3) Die Mitglieder des Provisorischen Gemeindeausschusses werden vom Provisorischen Landesausschuß auf Grund von Vorschlägen der Vorstände der drei anerkannten politischen Parteien in der Gemeinde ernannt, Diese Vorschläge sind bei Städten mit eigenem Statut und der Stadt Krems unmittelbar, bei den übrigen Gemeinden im Wege der zuständigen Bezirkshauptmannschaft an den Provisorischen Landesausschuß zu leiten.

(4) Die Mitglieder des Provisorischen Gemeindeausschusses können vom Provisorischen Landesausschuß ihres Amtes enthoben werden. Der Provisorische Landesausschuß muß die Enthebung verfügen, wenn der Provisorische Gemeindeausschuß seinen Wirkungsbereich zum Nachteil des Staates überschreitet und dies der Landeshauptmann feststellt.

Artikel 8.

(1) Der Bürgermeister und die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes, in Städten mit eigenem Statut und der Stadt Krems des Stadtrates (Stadtssenates) werden nach den wieder in Kraft gesetzten Bestimmungen der Gemeindeordnung und Gemeindevahlordnung (Gemeindestatut) gewählt.

(2) Die Wahl des Bürgermeisters der Städte mit eigenem Statut und der Stadt Krems bedarf der Bestätigung des Landeshauptmannes, der vorher die Zustimmung der Provisorischen Staatsregierung einzuholen hat. Mit der Bestätigung gilt die Ernennung als vollzogen. Die Wahl der Bürgermeister der übrigen Gemeinden bedarf der Bestätigung durch den Provisorischen Landesausschuß.

(3) Die Bürgermeister und Bürgermeister-Stellvertreter der Städte mit eigenem Statut und der Stadt Krems leisten vor Amtsantritt die Angelobung vor dem Landeshauptmann, die der übrigen Gemeinden vor dem Bezirkshauptmann.

(4) Der Bürgermeister einer Stadt mit eigenem Statut und der Stadt Krems kann vom Landeshauptmann seines Amtes enthoben werden. Der Landeshauptmann muß die Enthebung verfügen, wenn es die Provisorische Staatsregierung verlangt. Der Bürgermeister einer anderen

Gemeinde kann vom Provisorischen Landesausschuß jederzeit, insbesondere dann seines Amtes enthoben werden, wenn er seine Amtspflichten verletzt oder den Weisungen des Provisorischen Landesausschusses nicht nachkommt.

Artikel 9.

Dieses Gesetz gilt nicht für die Stadt Wien. Ihre Verfassung wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Artikel 10.

Dieses Gesetz tritt am 15. Juli 1945 in Kraft.

Artikel 11.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Staatsamt für Inneres betraut.

Schärf	Renner	
	Figl	Koplenig
	Honner	

67. Gesetz vom 10. Juli 1945 über das neuerliche Wirksamwerden der Verfassung der Stadt Wien in der Fassung von 1931 (Wiener Verfassungs-Überleitungs-gesetz — WV-ÜG.).

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

Artikel I.

Die Verfassung der Stadt Wien in der Fassung von 1931 wird wieder in Wirksamkeit gesetzt.

Artikel II.

Alle nach dem 5. März 1933 bis zur Befreiung Österreichs für den Bereich der Stadt Wien erlassenen Gesetze, Verordnungen, Satzungen und sonstigen Anordnungen verfassungsrechtlichen Inhalts mit Ausnahme jener, die den Gebietsumfang und die Einteilung in Bezirke zum Gegenstand haben, sind aufgehoben.

Artikel III.

Aufgehoben sind daher insbesondere:

1. die Verordnung der Bundesregierung vom 12. Februar 1934, B. G. Bl. Nr. 77, über die Bestellung eines Bundeskommissärs für die Bundeshauptstadt Wien und dessen Aufgaben;
2. die Verordnung des Bundeskommissärs für Wien vom 31. März 1934, L. G. Bl. f. Wien Nr. 20, womit einstweilige Anordnungen für die Besorgung der Aufgaben der Bundeshauptstadt Wien getroffen werden (Stadtordnung der Bundeshauptstadt Wien);
3. die Verordnung der Bundesregierung vom 6. April 1934, B. G. Bl. Nr. 213, betreffend die Übertragung der Aufgaben des Bundeskommissärs für Wien;